

## Planauflagen

### Gemeinde Birsfelden

**Kraftwerk Birsfelden: Baubewilligungsverfahren Wehertüchtigung,**

**Öffentliche Auflage**

**Gesuchstellerin:**

Kraftwerk Birsfelden AG, Hofstrasse 82, 4127 Birsfelden

**Betroffene Gemeinden:**

Birsfelden und Basel

**Projekt:**

Sicherung des Stauwehrs des Kraftwerks Birsfelden gegen Gleiten in Fließrichtung. Das Gesuch der Kraftwerk Birsfelden AG vom 24. März 2021 (Eingang beim Bundesamt für Energie am 22. September 2021) sieht folgende Arbeiten vor:

- Verstärkung der Wehrschwelle mit insgesamt 197 schlaffen, geneigten Mikropfählen, die in die fünf Wehrsohlen (Verankerung im Fels, freie Länge, Verankerung im Beton, alternierend erwartete Gesamtlänge von 19.5 m oder 21.0 m) eingebracht werden;
- Verstärkung der vier Wehrpfeiler mit je 6 vertikalen Mikropfählen;
- mindestens 6 Versuchspfähle, um die Verankerungslänge der Mikropfähle festlegen zu können (je drei Versuchspfähle pro Felsparameter: Elsässer Molasse bei den vier Wehrpfeilern und den Wehrschwällen 1-4, Cyrenenmergel beim Wehrfeld 5).

Die Arbeiten werden auf folgenden Grundstücken ausgeführt:

- Gemeinde Birsfelden Grundstücknummer 340;
- Gemeinde Basel Grundstücknummern 9206, 9207 und 9222.

Das Kraftwerk Birsfelden ist als Objekt Nr. 6096, Kategorie Spezialfall, im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgenommen.

**Verfahren:**

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 62 ff. WRG; SR 721.80) sowie subsidiär nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021). Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Anwendung.

**Öffentliche Auflage:**

Die Gesuchsunterlagen betreffend die beantragte Wehrverstärkung können **vom 1. November 2021 bis zum 30. November 2021** während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Adressen eingesehen werden:

- Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Empfang, Rheinstr. 29, 4410 Liestal;
- Gemeindeverwaltung Birsfelden, Hauptstr. 77, 4127 Birsfelden;
- Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel.

Die Gesuchsunterlagen enthalten neben dem Beschrieb des Bauprojekts, Pläne, statische und dynamische Nachweise sowie eine Umweltnotiz. Folgende Bewilligungen sind beantragt:

- Baubewilligung (Plangenehmigung) im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) und Art. 6 Abs. 1 Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101);
- fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0);
- sinngemäss eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20).

**Einsprachen:**

Einsprache kann erheben, wer nach den Vorschriften des VwVG oder des EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist vom Montag, 1. November 2021 bis Dienstag, 30. November 2021 (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Dienst Wasserrecht, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 62e WRG).

**Hinweise:**

- -Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen. Sie sind zu unterzeichnen.
- -Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt für Energie vorzubringen (Art. 62b Abs. 2 WRG).
- Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7-10 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie Begehren um Enteignungsentschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 33 EntG). Die geforderte Enteignungsentschädigung ist nach den Bestandteilen von Art. 19 EntG aufzugliedern und möglichst zu beziffern.
- Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihre Mieter und Pächter davon in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).
- Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 EntG zur Folge.
- Die vom Projekt betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache (Art. 62e Abs. 3 WRG).
- Die Einsprechenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegebenenfalls eine Vertretung bestellen müssen (Art. 11a VwVG). Dies kann für sie mit Kosten verbunden sein (Art. 30a Abs. 3 VwVG).

Bundesamt für Energie BFE, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Dienst Wasserrecht, 3003 Bern

**Gemeinde Diepflingen**

**Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 8)**

In der Gemeinde Diepflingen wurde bis Mai 2021 die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet nach den Bundesvorschriften durchgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV vom 18.11.1992 (SR 211.432.2) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV

vom 12.06.2012 (SGS 211.53) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Diepflingen, Los 8, öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch  
1:1000, Nr. 11, 12, 13, 14, 15
- Liegenschaftsbeschriebe

Im Plan für das Grundbuch werden die Inhalte der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen und Gebäudeadressen dargestellt. Ihm kommt gemäss Art. 7 Abs. 1 VAV die Rechtswirkung vom Eintrag im Grundbuch zu. Die Darstellung Ihres bezüglich der Lage und des Grenzverlaufs unveränderten Grundstücks können Sie im GeoView ([www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch)) des Geoportales des Kantons Basel-Landschaft oder anlässlich der öffentlichen Auflage einsehen.

Diese findet in der Zeit **vom 01. November – 30. November 2021** in der Gemeindeverwaltung, Sommerauweg 11, 4442 Diepflingen, zu den ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung (Montag 16.00 bis 18.30 Uhr, Mittwoch 11.00 bis 14.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 11.00 Uhr) statt. Zu diesen Zeiten können Sie die neuen Pläne für das Grundbuch einsehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 061 935 10 28 an den patentierten Ingenieur-Geometer, Herrn Dominik Kägi, wenden.

Neben den neuen Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und vor Ort unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse des Grundstückes vor Ort hat sich, wie oben bereits erwähnt, nichts geändert. Im Liegenschaftsbeschrieb sehen Sie das bestehende und das nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierende Flächenmass des jeweiligen Grundstücks, gerundet auf ganze Quadratmeter. Die Flächendifferenz ist mit den unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung in den Jahren 1918 bis 1922 und heute zu verstehen. Sie gibt kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz (Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, Zürich 2014, Rz. 856 f.).

Rechtsbildende Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch und gegen den Liegenschaftsbeschrieb kann der Grundeigentümer erheben, wenn er in seinen dinglichen Rechten verletzt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er geltend macht, der Grenzverlauf seines Grundstücks sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen; für diese Rügen sind keine speziellen Voraussetzungen (Eigentümerschaft bzw. dingliche Berechtigungen) erforderlich oder nachzuweisen. Allfällige Einsprachen sind vom 01. November – 30. November 2021 eingeschrieben und begründet an den Gemeinderat Diepflingen, Sommerauweg 11, 4442 Diepflingen, zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk genehmigt und vom kantonalen Grundbuchamt im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Einwohnergemeinde Diepflingen

## **Gemeinde Diepflingen**

### **Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet**

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 8) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude,

gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Diepflingen öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässe und harmonisierte Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

[www.agi.bl.ch](http://www.agi.bl.ch) > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung

Die Anzeige dauert **vom 01. November – 30. November 2021**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder [geoinformation@bl.ch](mailto:geoinformation@bl.ch)).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation

## Gemeinde Münchenstein

### **Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren;**

### **Eenteignungsverfahren**

### **Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend STEP AS 25,**

### **Leistungssteigerung Knoten Basel, 1. Etappe und Basel**

### **Überbrückungsmassnahmen, Publikumsanlagen**

### **Projekt mit UVP-Pflicht**

Gemeinde/n	Münchenstein
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Herr W. Stolle, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Für den Teil «Leistungssteigerung Knoten Basel 1. Etappe» sind im Projekt namentlich folgende Massnahmen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung Gleis- und Perronanlagen auf der Südseite</li> <li>– Bau neues Gleis 20 sowie neuer Perron Gleis 19/20 inklusive Zugänge</li> <li>– Aufhebung Gleis 17 zugunsten des neuen Perrons 18</li> <li>– Ergänzung Perron 14/15</li> <li>– Bau einer neuen Stützmauer infolge Erweiterung Richtung Süden.</li> </ul>
	Für den Teil «Überbrückungsmassnahme» wird westlich der bestehenden Bahnhofspasserelle eine weitere Passerelle aus Stahlfachwerk erstellt. Diese weist eine Länge von 147 m und eine Breite von 10 m auf. Die lichte Durchgangshöhe beträgt

	<p>mindestens 2.9 m. Sie überspannt die Gleise G6 bis G20, die Perrons werden durch Lifte und Treppen erschlossen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
UVP-Pflicht	<p>Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.</p>
Verfahren	<p>Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können <b>vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021</b> während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Münchenstein, Schulackerstr. 4, 4142 Münchenstein und nach Vereinbarung in der Bau- und Umweltschutzdirektion BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (061 552 55 45) eingesehen werden.</p>
Aussteckung	<p>Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.</p>
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p>
	<p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>
	<p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p>
	<p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>
Enteignungsbann	<p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsprachen gegen die Enteignung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 Bst. a EntG);</li> <li>- Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG);</li> <li>- Begehren gemäss Art. 7 – 10 EntG (Art. 35 Bst. b EntG);</li> <li>- Forderungen für die zu enteignenden Rechte, Schadenersatzforderungen für die Enteignung oder</li> </ul>

	<p>Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG);</li> <li>– - Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG).</li> </ul>
	<p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).</p>
	<p>Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).</p>
	<p>Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39 – 41 EntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).</p>

Bundesamt für Verkehr BAV

## Gemeinde Thürnen

### Planaufgabe

#### Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Neumatt / Leim

Der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 15. Juni 2021 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Neumatt / Leim inkl. Antrag beschlossen. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vorgängig ordnungsgemäss durchgeführt. Erläuterungen zu den Planungsmaßnahmen sind dem Planungsbericht zu entnehmen.

Die öffentliche Planaufgabe wird gestützt auf § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen **vom 1. November 2021 – 30. November 2021** durchgeführt.

Die Unterlagen können während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Thürnen

## Gemeinde Wahlen

### Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen Wahlen

#### Einladung zur Vernehmlassung

Die aktuell noch gültigen Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen der Gemeinde Wahlen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Daher sind begleitend zur Gesamtmelioration die Schutzzonen der Schlossquellen, Bännliquelle, Brännliquelle, Riedmatthagquelle, Stockmatthquelle und Sägliquelle überprüft worden.

Die von der Uni Basel durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Schutzzonen nicht nur vergrössert werden müssen, sondern sich zukünftig auch auf Flächen in den Gemeinden Grindel und Büsserach erstrecken werden. Das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn hat sich daraufhin bereit erklärt, die erforderlichen Grundwasserschutzzonen für beide Gemeinden im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung festzulegen.

Die Trinkwassernutzung der Sägliquele soll aufgrund der zu grossen Konflikte mit bestehenden Nutzungen im Gebiet Horlangen eingestellt werden.

In der Zwischenzeit liegen die neuen Schutzzonenreglemente und Schutzzonenpläne im Entwurf vor. Die Vorprüfungen durch die jeweils zuständigen kantonalen Ämter sind abgeschlossen. Im Vorfeld der Beschlussfassung möchte der Gemeinderat Wahlen nun im Informations- und Mitwirkungsverfahren die Bevölkerung und Grundeigentümer\*innen über die Revision der Grundwasserschutzzonen orientieren sowie zur Stellungnahme einladen.

<p><b>Gemeindeverwaltungen Wahlen, Grindel und Büsserach</b> 28. Oktober bis 19. November 2021</p>	<p>Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne und Reglemente (ohne Erläuterungen)</p>
<p><b>Internet</b> www.gemeinde-wahlen.ch www.grindel.ch www.buesserach.ch 28. Oktober bis 19. November 2021</p>	<p>Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne und Reglemente</p>
<p><b>Eingaben an den Gemeinderat</b> bis 19. November 2021</p>	<p>Eingaben sind schriftlich bis 19. November 2021 an den Gemeinderat Wahlen, Laufenstrasse 2, 4246 Wahlen zu richten. Eingaben, die die Schutzzonen in den Gemeinden Büsserach und Grindel betreffen, werden an das AfU weitergeleitet.</p>

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Planungsvorlage bereinigt und der Einwohnergemeindeversammlung Wahlen zum Beschluss vorgelegt. Im Kanton Solothurn werden Grundwasserschutzzonen durch die Bau- und Verkehrsdirektion beschlossen. Im Anschluss folgen eine 30-tägige Planaufgabe mit Einsprachemöglichkeit nach Raumplanungs- und Baugesetz (BL) bzw. Planungs- und Baugesetz (SO) sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemeinderat Wahlen